

trächtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 Buchst. a aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. b obliegt den Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadträten bzw. Stadtbezirksräten für Arbeit.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Anmerkung: Das OWG gilt i. d. F. des Devisengesetzes vom 19.12.1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des 3. StAG.

## 10. Verordnung über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen — Haftfürsorgeverordnung —

vom 8. November 1979  
(GBl. I Nr. 45 S. 470)

Zur Fürsorge für Personen und zum Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen gemäß § 129 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und § 34 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird folgendes verordnet:

### § 13

Verletzen den örtlichen Räten nicht unterstellte Leiter der Betriebe und Einrichtungen die für sie in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, können die örtlichen Räte von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Durchsetzung dieser Pflichten und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern. Werden diese Pflichten von Vorständen der Genossenschaften verletzt, können durch die örtlichen Räte gleiche Maßnahmen von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gefordert werden.

### § 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

### § 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II Nr. 93 S. 751) außer Kraft.

Anmerkung: Die Änderungen gemäß der 2. VO vom 6. 7.1979 traten am 1. 8.1979 in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Der Beschuldigte, durch dessen Verhaftung eine minderjährige oder pflegebedürftige erwachsene Person ohne Aufsicht oder Betreuung bleiben würde, hat das Recht, die zur Gewährleistung der Fürsorge für diese Person notwendigen Entscheidungen